

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf
Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 19. März 2024
Ihre Steuernummer: 68 114/1016

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 68

Knöbl Michael
Liebenauer Hauptstraße 93b/43
8041 Graz

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und Antworten
Ihre Steuernummer an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Kundenservice unter +43 50 233-233.

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
bmf.gv.at/kundenservice.

FREIBETRAGSBESCHEID 2025

Der Lohnsteuerfreibetrag

für das Jahr 2025 beträgt **116,00 €**

Von den im Einkommensteuerbescheid für 2023 berücksichtigten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen werden folgende in den Freibetragsbescheid übernommen (§63 Abs. 1 EStG 1988):

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 116,00 €

Jahresfreibetrag **116,00 €**

Monatsbetrag **9,66 €**

Hinweise:

Wenn Sie die angeschlossene MITTEILUNG an Ihren Arbeitgeber weiterleiten, hat dieser den Freibetrag bei der Lohnverrechnung 2025 zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nur eine vorläufige Maßnahme, die tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 2025 sind bei der Veranlagung für das Jahr 2025 beim Finanzamt geltend zu machen.

Sollten die tatsächlichen Aufwendungen geringer sein, als die im Freibetragsbescheid angeführten, so müssen Sie mit einer Nachforderung rechnen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Freibetragsbescheid für 2025 vom 19. März 2024) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf
Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 19. März 2024
Ihre Steuernummer: 68 114/1016

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 68

Knöbl Michael
Liebenauer Hauptstraße 93b/43
8041 Graz

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und Antworten
Ihre Steuernummer an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Kundenservice unter +43 50 233-233.

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
bmf.gv.at/kundenservice.

**MITTEILUNG 2025
Zur Vorlage beim Arbeitgeber**

**Bei der Lohnverrechnung 2025 ist für den oben bezeichneten Arbeitnehmer
folgender Freibetrag zu berücksichtigen (§ 62 Z.8 EStG 1988):**

Monatsbetrag in Euro 9,66 €

Diese Mitteilung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Wechselt der Arbeitnehmer während des
Kalenderjahres den Arbeitgeber, so ist die Summe der bereits berücksichtigten Freibeträge auf dem
Lohnkonto und auf dem auszustellenden Lohnzettel auszuweisen. Die Mitteilung zur Vorlage beim
Arbeitgeber und der Lohnzettel sind dem ausscheidenden Arbeitnehmer auszufolgen (§§ 64 und 84
EStG 1988).

Diese Mitteilung ersetzt alle bisherigen Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber für dieses
Kalenderjahr.

Wenn bei der Lohnverrechnung **2025** ein **niedrigerer Freibetrag** als der oben ausgewiesene
Monatsbetrag berücksichtigt werden soll, füllen Sie bitte folgende Erklärung aus:

ERKLÄRUNG

Der Freibetrag für **2025** ist bei der Lohnverrechnung mit folgendem niedrigeren Betrag zu
berücksichtigen:

Monatsbetrag €

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine weitere Änderung des erklärten Betrages nicht mehr möglich ist.

(Datum)

(Unterschrift)

